

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 18.

(No. 27.) *Regierungsverordnung, den Umzug der Schäfer und Schäferknechte betreffend, vom 9ten Januar 1828.*

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß der bisher gewöhnliche Umzugsstermin der Schäfer und Schäferknechte zu Michaelis für die Besitzer und Inhaber von Schäferreien leicht große Nachtheile herbeiführen könne, so wird, auf höchsten landesherrlichen Befehl, hierdurch Folgendes verordnet:

- 1) der Umzugsstermin dienender Schäfer und Schäferknechte ist von jetzt an in **allen** Fürstlich Reußischen Landen jüngerer Linie der 25ste May. Er findet nicht bloß auf Verträge, die künftig geschlossen werden, sondern auch auf die bereits vor Bekanntmachung dieser Verordnung eingegangenen Dienstverpflichtungen Anwendung, dergestalt, daß an die Stelle des verabredeten der gesetzliche Umzugsstermin des betreffenden Jahres eintritt.
- 2) Ausnahmen von dieser Regel finden nur Statt, wegen des Abzugs der außer der gewöhnlichen Dienstzeit, welchen wegen des Abzugs der auf kürzere Zeit als Jahresfrist angenommenen Schäfer und Schäferknechte.
- 3) Die Dienstkündigungen müssen vom Jahre 1829 an spätestens am 1sten März erfolgen. Für das jetzt laufende Jahr behält es dagegen bei den üblichen Kündigungsterminen sein Verwenden.
- 4) Jeder Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung ist mit einer Geldstrafe von 10 Rthl. Conventions-Münze, oder, im Fall er unvermögend seyn sollte, mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Sign. Gera den 9ten Januar 1828.

Fürstl. Reuß.-Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
von S t r a u ß.